

Das Marktkonfortium für den Zentralviehmarkt in St. Mary.

Eine eben erschienene Verordnung der Statthalterei enthält nähere Bestimmungen über das schon angekündigte Marktkonfortium für den Zentralviehmarkt in St. Mary. Danach erfolgt die Leitung des Konfortiums durch den Vorsitzenden, der wie sein Stellvertreter vom Statthalter bestellt wird. Zur fortlaufenden Beratung des Vorsitzenden wird von der Statthalterei aus den Mitgliedern des Konfortiums ein ständiger Ausschuss eingesetzt, der aus seiner Mitte zur Durchführung der dem Konfortium obliegenden Aufgaben fünf Geschäftsführer bestellt. Die Gebarung des Marktkonfortiums und die Führung der Kanzlei besorgt die Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse. Die aus der Geschäftsführung erwachsenden Kosten werden von der Vieh- und Fleischmarktkasse vorschussweise bestritten und durch Einnahmen gedeckt, die dem Marktkonfortium gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zustießen. Der Rest der Einnahmen, der nach Deckung sämtlicher aus der Geschäftsführung sich ergebenden Auslagen verbleibt, ist zu einem für Zwecke der Approvisionierung Wiens bestimmten Fonds anzusammeln und der Gemeinde Wien zu überweisen.

Aufgehobene fleischlose Tage.

In Innsbruck hat, wie die „Innsbrucker Nachrichten“ melden, der Magistrat mit Rücksicht auf die derzeit vorhandenen reichlichen Fleischbestände auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916 den Verkauf von Fleisch sowie die Verabreichung und den Genuß von Fleischspeisen für Montag den 27. und Mittwoch den 29. d. gestattet.